

## Protokoll der Kirchgemeinde Versammlung

Sonntag, 24.06.2018 um 11.10 Uhr bis 11.50 Uhr in der Kirche

Vorsitz:	Liselotte Mahler, Präsidentin der Kirchenpflege
Protokoll:	Heike Müller
Stimmzähler:	Claudia Schlosser
Anwesend:	27 Stimmberechtigte
Von der RPK ist anwesend:	Karin Zenger, Jürg Dambach, Vreni Lips, Franziska Meier
Von der RPK ist abwesend	Nadine Anderegg
Delegierte Schulpflege	Dorothee Derungs
Von der BKP ist anwesend:	Nelly Marazzi
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.

### Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle in Oberglatt wohnhaften Mitglieder der reformierten Landeskirche, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Mitglieder ausländischer Staatsangehörigkeit sind stimmberechtigt, wenn sie über eine Ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder C1 verfügen. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

### Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
2. Abnahme Jahresbericht 2017
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
4. Information und Stand „KirchgemeindePlus“
5. Anfrage gemäss §17 des Gemeindegesetzes
6. Aussprache über das kirchliche Leben

Die Vorsitzende eröffnet die Versammlung. Sie begrüsst die Anwesenden herzlich und weist darauf hin, dass das Datum der Kirchgemeinde Versammlung, mit Angaben der Traktanden, fristgerecht angekündigt und publiziert wurde, dass die Akten ab Freitag, 25. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt waren und die Weisungshefte sowohl in der Kirche, wie auch in der Gemeinde bezogen werden konnten.

Frau Liselotte Mahler begrüsst ganz speziell Frau Nelly Marazzi von der Bezirkskirchenpflege und die Mitglieder der RPK.

Die Präsidentin weist auf die Rechtsmittelbestimmungen hin.

Die nicht stimmberechtigten Gäste, haben auf der rechten Seite (Orgelseite) Platz genommen.

Wahl des Stimmzählers: Claudia Schlosser

#### **A. Gemeindebeschwerde**

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von den Gemeindebehörden zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen sowie von Stimmberechtigten und Personen, die durch die angefochtene Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung haben, innert 30 Tagen, vom Beginn der Protokollauflage an gerechnet, durch Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, z.Hd. Viktor Juzi, Heitligstrasse 28, 8173 Neerach, angefochten werden.

#### **B. Stimmrechtsrekurs**

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Rekurs innert 5 Tagen bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, z.Hd. Viktor Juzi, Heitligstrasse 28, 8173 Neerach, geltend gemacht werden. Ein solcher Rekurs kann nur erhoben werden, wenn die rekurrierende Person an der Versammlung teilgenommen hat und sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

#### **C. Protokollberichtigungsrekurs**

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, z.Hd. Viktor Juzi, Heitligstrasse 28, 8173 Neerach, einzureichen.

Kirchgemeindepräsidentin Liselotte Mahler macht insbesondere auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte aufmerksam. Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihrer Ausübung müssen sofort bei jedem Geschäft gerügt werden.

Die Vorsitzende fragt die Versammelten an, ob sie mit der Traktandenliste einverstanden sind? Es gibt keine Einwände.

### **1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017**

Beat Jauch informiert über die Rechnung und die verschiedenen Begriffe.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Die laufende Rechnung schliesst bei Aufwand von CHF 547'641.33 und Ertrag von CHF 519'622.48 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 28'018.85 ab.

Die Investitionsrechnung schliesst mit einer Nettoinvestition von CHF 60'863.40 ab.

Der Aufwandüberschuss von CHF 28'018.85 wird dem Eigenkapital belastet, welches per Ende Rechnungsjahr 2017 einen Saldo von CHF 569'659.57 ausweist.

Es gab keine Fragen der Kirchgemeinde.

Der RPK-Abschied wird von Karin Zenger verlesen.

Die RPK beantragt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2017 wurde einstimmig angenommen.

Karin Zenger dankt im Namen der RPK ganz herzlich Liselotte Mahler und Beat Jauch für die angenehme Zusammenarbeit während der letzten Jahre im Amt der Kirchenpflege.

## 2. Abnahme Jahresbericht 2017

Der Jahresbericht war vorgängig auch auf der Homepage einzusehen.

Der Jahresbericht der Kirchenpflege und des Pfarramtes wird ohne Gegenstimme und Enthaltungen abgenommen.

## 3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission

### Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2018 – 2022

Gemäss Art. 167, Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche Kanton Zürich, werden Mitglieder und Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über die Gemeindewahlen finden subsidiäre Anwendung.

Es werden fünf Mitglieder gewählt.

- **Anderegg Nadine**, 1981, Alte Stationsstrasse 1, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen, bisher
- **Dambach Jürg**, 1965, Reckholderenstrasse 74, Sachbearbeiter Personalwesen & Hausmann, bisher
- **Huber Jasmin**, 1979, Im Dickloo 3, Familienmanagerin, Mitarbeiterin Buchhaltung, neu
- **Sacchet Michele**, 1976, Hofstetterstrasse 10, Kaufm. Angestellte / Hausfrau, neu
- **Zenger Karin**, 1967, Im Sack 13, Kauffrau, bisher
- **Präsidium:**  
Zenger Karin, Im Sack 13, Kauffrau, bisher

Die vorgeschlagenen Personen wurden ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gewählt.



#### 4. Information und Stand KirchGemeindePlus

Liselotte Mahler gibt Informationen zur Teilrevision der Kirchenordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich.

Frau Mahler weist die Kirchgemeinde auf nachstehenden Link zum Thema „Teilrevision“ hin.

**[zhref-broschuere-beleuchtender-bericht-teilrevision-kirchenordnung-10-108-20180611-001.pdf](#)**

Anlass zur Teilrevision sind einerseits Anpassungen an das übergeordnete Recht und an die Lebenswirklichkeit der Mitglieder. Andererseits ist es der Prozess «KirchGemeindePlus», der den Kirchgemeinden den Weg ebnet, sich zu grösseren Einheiten zusammenzuschliessen und die Kräfte zu bündeln. Generell unterstreicht die Teilrevision die Wichtigkeit, «unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens» zu fördern. Auch die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte zur Kirche soll stärker gepflegt werden.

Den erweiterten Gestaltungsraum nutzt die Kirchenordnung auch bezüglich der Wählbarkeit von Mitgliedern der Kirchenpflege: Die Kirchgemeindeordnung kann vom Erfordernis des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde absehen (Artikel 160).

Die Beziehung zu Mitgliedern ohne regelmässige Kontakte soll gepflegt und gewürdigt werden. Diesem Zweck kann die Einrichtung eines Mitgliederregisters dienen (Artikel 28) oder die Bestimmung, dass die Zeitung «reformiert.» als Mitgliederzeitung künftig allen Mitgliedern der Landeskirche unentgeltlich zugestellt wird (Artikel 91).

Grosse Kirchgemeinden wie beispielsweise die Stadt Zürich können künftig Kirchgemeindepimente einführen. Dieses Organ soll in der Kirchenordnung etabliert werden (Artikel 149).

In grösseren Kirchgemeinden hat sich die Funktion der Kirchgemeindepimterin, des Kirchgemeindepimters etabliert. Diese Funktion soll mit Blick auf die zunehmende Anzahl grösserer Kirchgemeinden und die damit einhergehende Professionalisierung der Verwaltung in der Kirchenordnung zusätzlich aufgeführt werden (Artikel 137a).

Die Regelung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer liegt neu teilweise in der Verantwortung der Kirchgemeinden (Artikel 122). Die Kirchenordnung schreibt nur mehr vor, dass mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen muss. Die Kirchgemeindeordnung kann die Wohnsitzpflicht auf weitere Pfarrerinnen und Pfarrer ausweiten. Mit dieser Neuregelung wird berücksichtigt, dass flächenmässig grössere Kirchgemeinden die Frage der Wohnsitzpflicht naturgemäss in den Hintergrund treten lassen.

Art. 142 Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren Leitung. Abs. 2 unverändert.

3 Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrages Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. Sie können für Kirchgemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.

4 Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.

Kirchgemeindepapament**Art. 158 a**

Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindepapament einführen.

**Art. 158 e**

Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.

**Art. 158 g**

Das Kirchgemeindepapament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. 2. Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeindepapamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Rechnungsprüfungskommission

**Art. 166 Abs. 2** Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament kann die Kirchgemeindevorschrift mehr als fünf Mitglieder vorsehen.

**Art. 167 Abs.** In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte.

**Art. 169 1** Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die Aufgaben, die ihr das Gemeindegesezt zuweist, und jene Aufgaben, die in der Finanzvorschrift vorgesehen sind.

**Art. 169 2** Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament und, soweit dies die Kirchgemeindevorschrift vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung die Geschäftsprüfung wahr.

## Teilrevision der Kirchenordnung

**reformiert. (Art. 91 Abs. 2 KO)**

- «reformiert.» als Zeitschrift für Mitglieder der Landeskirche
- Pflicht der Kirchgemeinden, «reformiert.» ihren Mitgliedern als Mitgliederzeitung zukommen zu lassen
- «reformiert.» für die Mitglieder unentgeltlich
- Über Abbestellung entscheiden nicht die Behörden, sondern die Mitglieder
- Massnahme zur Sicherstellung der Mitgliederpflege
- Umsetzung bis Ende 2019 (Ziffer I ÜbBest KO)

**Pfarrstellenzuteilung**

- Festlegung des Gesamtpfarrstellenvolumens anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums fix auf Amtsdauer (Art. 116 Abs. 2 KO)
- Keine Ergänzungspfarrstellen mehr und damit Verzicht auf Stellenzuteilungsgesuche



- Festlegung des mittleren landeskirchlichen Quorums (zwischen 1'500 und 1'800 Mitgliedern) durch die Kirchensynode auf Amtsdauer (Art. 116 Abs. 3 und 4 KO)
- 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder, mindestens aber 50 Stellenprozent (Art. 117 Abs. 1 KO)
- Zusätzliche Stellenprozente für Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitglieder, prozentualer Satz von der Kirchensynode auf Amtsdauer festgelegt (Art. 117 Abs. 2 KO)
- Möglichkeit des Kirchenrates zur Unterstützung von projektorientiertem Gemeindeaufbau und besonderer Verhältnisse, zur Vermeidung von Härtefällen (Art. 117 Abs. 4 KO)
- Erstmals Anwendung ab Amtsdauer 2024 (Ziffer IV ÜbBest KO)
- Übergangsrecht (Ziffer V ÜbBest KO)
  - von 901 bis 1'500 Mitglieder 80 Stellenprozent
  - von 1'501 bis 2'000 Mitglieder 100 Stellenprozent
  - Mittleres landeskirchliches Quorum 1'650 Mitglieder
  - Zuschlagsfaktor 5%
- Keine Änderung für laufende Amtsdauer bis Mitte 2020 (Ziffer VII ÜbBest KO)

### **Aufteilung Pfarrstellen**

- Eigenverantwortung Kirchenpflegen, aber mindestens pro Pfarrer/in 30 Stellenprozent (Art. 120 Abs. 1 KO)
- Minimales Pensum für Wahl 30 Stellenprozent (Art. 126 Abs. 3 KO)
- In Kirchgemeinden mit weniger als 60 Stellenprozent Stellenteilung im Wahlverhältnis ausgeschlossen (Art. 126 Abs. 1 KO)
- Minimales Pfarrstellenpensum für wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder einen Pfarrer in grösseren Kirchgemeinden (Art. 120 Abs. 2 KO), 60% bis 180 Stellenprozent, 80% bei mehr als 180 Stellenprozent

### **Wohnsitzpflicht**

- Nur für eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer pro Kirchgemeinde (Art. 122 Abs. 1 KO)
- Kirchgemeindeordnung kann Wohnsitzpflicht ausdehnen (Art. 122 Abs. 2 KO)

## **4. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes**

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Die Präsidentin weist nochmals auf die Rechtsmittelbestimmungen hin, insbesondere auf den Protokollberichtigungsrekurs, welcher auch im Weisungsheft nachzulesen ist.

Die Präsidentin fragt die Versammlung an, ob jemand Einwände zur Verhandlungsführung anbringen möchte? Sie weist darauf hin, dass nur Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege einlegen kann, wer heute anwesend ist und die Verletzung schon an der Versammlung gerügt hat.

Nachdem sich niemand zu Wort meldet, beendet die Präsidentin den offiziellen Teil der Kirchgemeindeversammlung.

## 5. Aussprache über das kirchliche Leben

Über Traktandum 5 wird kein Protokoll geführt.

## Genehmigung des Protokolls

Oberglatt, 29.Juni 2018

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Präsidentin



Liselotte Mahler

Stimmenzähler:

Claudia Schlosser

Protokollführerin:



Heike Müller

